



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.III. Sessio XX. in puncto 3) Satisfactionis Militæ, dann 4) des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel: Protocollum darüber. Frage: Ob ein Gesandter aus dem Rath abzutreten schuldig sey, wenn eine Sache, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Martii, Weyland der Hochgebohrne BOGISLAUS, Herzog zu Stetin, Pom- 1646.
mern, der Cassuben und Wenden, Unser lieber Oheim und Fürst, zeitlichen Todes Martius.

verblieben: Nun hätten Wir von dem Allerhöchsten nichts Liebets wünschen mögen, als daß Seiner Allmacht gefällig gewesen wäre, besagtes Herzogen in Pommern Liebden, als eines Fried- liebenden Fürsten und Standes des Reichs, dem Heiligen Römischen Reich, und Euch allen selbst zum besten, das zeitliche Leben zu fristen. Demnach es aber seinem göttlichen unerforschlichen Willen anders gefallen, muß man es demselben allerseits anheim gestellet seyn lassen. Nun zweifeln Wir gar nicht, Euch werde gungsam bekant seyn, was auf jehgemeldten Todes-Fall, als durch welchen der uhralte löbliche Stamm der Herzogen zu Pommern ganz und gar erloschen, vermöge der alten Erb-Verträge und darauf bey allen Fällen erfolgten Kayserlichen Confirmation Belehungen, auch eventualiter Landes-Huldigung und geleisteten Pflichten, dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen &c. des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerern, Unsern lieben Oheim und Churfürsten &c. Euch zu leisten, obliegen und gebühren thut.

Die weil Wir aber bey jegigem Zustand des Herzogthums Pommern, und derer darin befindlichen ausländischer Schwedischer Waffen, leichtlich ermessen können, daß Euch dergleichen Sachen zugemuthet werden möchten, welche besagtes unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Euch selbst, vornemlich aber Uns und dem Heiligen Römischen Reich, zum höchsten Nachtheil und Schaden gereichen möchten, Uns aber als Römischen Kayser, nach Anweisung Unsers tragenden Kayserlichen Amts, in alle Wege obliegend ist, das Heilige Römische Reich und dessen zugethane getreue Chur-Fürsten und Stände und Vasallen, bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten handzuhaben und zu schützen. Hierum so haben Wir aus Väterlicher Vorsorge, zu Abwendung und Verhütung alles besorgenden Übels, diese Unsere Kayserliche Patenta an Euch abgehen lassen wollen. Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst auch ernstlich, daß Ihr, obhabender Pflichten nach, bey Uns und dem Heiligen Römischen Reich aufrecht, getreu und standhaftig verharret, und nichts eingehet oder gestattet, was Uns, dem Heiligen Römischen Reich und besagtes unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden, nachtheilig und prejudicial seyn möchte; sondern vielmehr Ihr Liebden dasjenige unweigerlich erstattet, worzu Ihr, vermög obberühret Erb-Verträge Confirmationen, Belehungen, Landes-Huldigungen und abgelegten Pflichten, schuldig und verbunden seyd, und Euch daran nichts hindern lasset, auch von Uns, auf erheischten Nothfall aller möglichster Assistenz und Beysprung gewärtig seyd: hieran vollbringet Ihr nebst demjenigen, was Euer treu-geleistete Pflicht mit sich bringet, Unsern ernstlichen auch endlichen Willen und Meynung, denen Wir mit Kayserlichen Gnaden genogen. Geben in unser Stadt Wien den 16ten Maji. Anno 1637. Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böhmeischen im zehenden.

FERDINAND.

(L. S.)

V. P. H. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majest. proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

§. III.

Die XX. Sess-
sion zu Dß-
nabrück in
puncto Satis-
factionis Mil-
tie.

Die Zwanzigste am 4ten Mart. gehaltenene Session betraff, theils den Punctum Satisfactionis Militie, theils die Satisfaktion des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel.

Wegen des ersten Puncts, wurde davor gehalten, daß solcher von der Cronnen Satisfaktion überhaußt dependire;

die Soldaten hätten ja nicht dem Deutschen Reich, sondern ihren Herren gedienet, und gleichwol jenes durch unsägliche Contributiones dergestalt ausgefaugert, daß, wann man ihnen auch etwas schuldig wäre, dannoch bereits ihren Lohn dahin hätten: allenfalls aber wäre solcher Punct mit der Satisfactione Coronarum

M m m 3

rum

1646. rum zu combiniren. Bey Verathschla- 1646.
Martius. gung über die Hessen-Casselsche Satis- Martius.
faction, kam eine Neben-Frage vor:

Ob ein Gesandter, aus dem Senat
einen Abtritt zu nehmen schul-
dig sey, wann eine Sache vor-
fiel, dabey sein Principal inte-
ressiret wäre?

Dann der Hessen-Casselsche Gesandte
verlangte, es sollte der Hessen-Darmstäd-
tische Gesandte einen Abtritt nehmen, so-
lang über diese Materie consultiret wür-
de. Man distinguirte aber, ob in gene-
re von einer Sache, oder in specie davon
gehandelt würde; jenesfalls behindere die
Gegenwart der Partheyen keineswegs li-
bertatem vorandi, wohl aber letzternfalls;
ingleichen wann Causæ vorfielen, deren
Erörterung a communi quodam prin-
cipio dependirete, so könnten die Inter-
essenten wohl bey denen Consultationen
zugegen seyn, weil ja einem jeden frey stün-
de, seine Jura zu defendiren, wann von
ihm publice etwas gefordert würde, wie
unter andern, Oesterreich, Bayern, Meck-
lenburg, Pommern, die Wetterauischen
Grafen, bey diesem Congress schon ge-
than hätten, und eben dahin gehe auch
das Conclufum, daß *Vota Singularia*
in *rebus singularibus* statt haben sollten.
Wann hingegen eine Sache ex tercio quo-
dam principio herrühre, da nemlich
zween oder mehr Stände, Parthey mach-
ten; da würde sich nicht schicken, daß
die Interessenten denen Consultationi-
bus beywohneten. Aus welchen Ursachen
dann, auch aus angeführten verschiedenen
Exempeln, geschlossen wurde, daß der
Hessen-Darmstädtsche Gesandte keineswe-

ges verbunden sey, bey Verhandlung die-
ser Materie, von dem Rath abzutreten;
gestalt er würcklich dabey bliebe, und durch
ein statliches Votum seines Principals
Gerechtfame in der Marpurgischen Suc-
cession-Sache, vertheidigte.

Die von Hessen-Cassel aber verlang-
te Satisfaction handelte von 6. Punkten.

- 1) Von der Amnestia und Restitutione
in Ecclesiasticis & Politicis.
- 2) Von Particular - Einschließung
in diesen und in den Religions-
Frieden.
- 3) Von Confirmation der Primoge-
niture und anderer Pactorum; dann
von Rescission dessen, was mit Herrn
Landgrafen Georgen zu Hessen-
Darmstadt gehandelt und vertra-
gen worden war.
- 4) Von Restitution derer abjudica-
torum.
- 5) Von Erlassung der präterdirten
Waldeckischen Krieges-Kosten.
- 6) Von Satisfaction wegen derer von
der Ligistischen Armee erlittenen
Krieges-Schaden.

Man hielt im Reichs-Fürsten-Rath
davor, daß diese Punkten theils von den
General-Tractaten dependirten; theils
Particulares Status concernirten, mit
denen darüber Handlung zuzulegen sey;
theils in willfähriger Besättigung der Pri-
viliegen beruheten; und daher bey dem
Fortgang der Tractaten die Sache also
zu fassen sey, damit das Fürstliche Haus
Hessen-Cassel den verhofften General-
Frieden, gleich andern Chur-Fürsten und
Ständen, genießten möchte.

SESSIO PUBLICA XX.

Mittwoch d. 4. Martii. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Aus der Königlischen Schwedischen Replic habe man sich
zu erinnern; was gestalten die Herren Schwedischen sich hoch beklagen, daß die Herren
Kayserslichen gar nichts wegen der Militiz und derselben Satisfaction geantwortet
hätten. Also wäre heute die Consultation darüber angestellet, und würde davon
die Frage seyn: ob und was man ihnen vor eine Satisfaction verwilligen könne?

Oesterreich: Man habe aus den Replicis und Erklärung der Cron gesehen,
daß sie eine über alle massen hohe Satisfaction begehren, und wenn sie darauf verhar-
ren würden, scheinete die höchste Unbilligkeit zu seyn, wenn man noch absonderlich auch
die Soldatesca contentiren sollte. Weil sich aber die Cronen dergestalt durch sol-
che Satisfaction viel reicher machen; so werden sie ihre Soldaten selbst bezahlen.
so sey ihnen keine Satisfaction vom Reich versprochen worden: wie sie denn auch
nicht dem Reich, sondern den Cronen gedienet. hergegen hätten sie aus demselben
so viel erpresset, und sonderlich die Officier sich bereichert, daß sie mit deme, was sie
der-

1646. Martius. dergestalt bekommen, oder die Cronen ihnen versprochen, wohl zu frieden seyn könnten ic. 1646. Martius. Denn er halte dafür, wenn man alle Contributiones, Einquartierungen und Exactiones zusammen rechnen sollte, würde sich der calculus wohl finden, daß sie ihrer Monat überflüssig und viel höher contentiret, und mancher etwas heraus geben müßte. Concludirte also dahin, daß man der Soldatesca nichts schuldig; sondern es würden dieselbe die Cronen selbst zu contentiren wissen, wie denn die Cron Frankreich die Satisfaktion auch nicht vor ihre eigene, sondern nur pro externo Militie begehrte, daher er auch hoffen wolte, die Schwedischen würden es gleichgestalt weiter nicht extendiren.

Bayern: An Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern könne man gleichfalls nicht befinden, daß man der ausländischen Militiaz einige Satisfaktion schuldig ic. Denn es sey Reichskündig, daß sie ihre Stipendia schon mehr als zu viel aus dem Reiche bekommen: und wäre zu wünschen, daß die Reichs-Vöcker allemahl solche richtige Zahlung bekommen hätten ic. Es sey auch nicht zu vermuthen, daß die Cronen so gar hart darauf beharren werden: weil sie ja selbst gestehen, daß kein Geld mehr vorhanden: ingleichen vorgeben, der Krieg sey nicht wider das Römische Reich geführt ic. Daher denn den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, daß sie solche begehrte Satisfaktion mit Anführung diensamer Motiven abtun möchten.

Würzburg: Vielweniger könne man a parte Würzburg finden, daß man sich zu einiger Satisfaktion der Soldatesca gestehen möge; denn wenn es zur Liquidation kommen, und was eine oder andre kriegende Parthey aus Thro Fürstlichen Gnaden Land gehoben, oder auf den Krieg gewendet werden müssen, specificiret werden sollte: würden sich jährlich gewiß 300. oder 400. Mark Römer Zugs finden. Im übrigen wäre das Land von allen Mitteln und sonderlich am Gelde erschöpffet, und allenthalben nichts als lauter Wüstenei: wenn nun endlich ein- oder den andern mit einem wüsten Gut oder Stück Landes gedienet wäre: könnte ihme auf gewisse Masse wohl etwan dergleichen eingeräumt werden.

Magdeburg: Sey zwar von Oesterreich ausführlich remonstriret, warum man der Soldatesca keine Satisfaktion schuldig sey? wie dem allen aber, wolle er a parte Magdeburg dafür halten, wenn nur die Tractaten mit den Cronen super Satisfactione anfangen, werde sich auch der Soldatesca halber ein expediens finden, damit auch dieser Pactus ohne difficultät hin- und beygelegt werden könne: denn freylich Deutschlande beschwerlich fallen würde, wenn auch noch der Soldatesca Geld gegeben werden sollte, zumahlen es, wie Bayern angeführet, an Geld wohl er-mangelndörffte.

Vasel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken: Halte a parte Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken dafür, daß diese Quæstion noch zu verschieben, biß man sehe, wie die Tractaten mit den Cronen selbst ablauffen ic. dann so werde es, wie Oesterreich angeführet, an Argumentis nicht mangeln, solche bewegliche Remonstrationses zu thun, daß diese Satisfaktion entweder gar falle, oder also moderiret werde, daß es dem Reich erträglich seyn möge. Zu deme wäre Deutschlands Unvermögen bekandt: hoffe also nochmahls, wenn man zur Hauptsache komme, werde sich mit dieser Satisfaktion wol geben.

Sachsen-Altenburg: Die von Oesterreich, Bayern und Würzburg in quæstione An? angeführte Rationes wären zwar wichtig und stattlich, würden aber seines Erachtens zu nichts anders dienen, als bey den Tractaten dieselben anzuführen. Halte derowegen hauptsächlich und nochmahls, wie gestern, dafür: 1) man habe sich super quæstione An? nicht aufzuhalten. 2) Dependire diese Satisfaktion meissen a Satisfactione Coronarum: und nachdem man mit denselben werde handeln können, werde sich auch der Soldatesca Satisfaktion erhöhnen oder erniedrigen lassen.

1646. lassen. Man werde doch schwehrlich gar los kommen, und müste auch einen Respect
 Martius. auf so viel vornehme tapffere Cavalliers haben: die man vielmehr zu obligiren
 als offendiren Ursach hätte; insonderheit wegen bevorstehender Gefahr des Türcken.
 So viel Ihre Fürstliche Gnaden antresse, ob zwar Dero Land und Leute gleichfalls
 sehr ruiniret wären, und jeso ruiniret würden, auch sonst mit diesem Krieg nichts
 zu thun hätte, dennoch, wann es erst so weit käme, und auf ein gewisses accordiret
 wäre, würde man sehen, wie man es machte, und zur Contentirung der Soldatesca
 ihr Contingent pro quota gern beytragen.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Halte gleichfalls dafür, daß
 dieser Passus von den andern Tractaten mit den Cronen dependire. Denn wenn
 es bey deroelben hohen Præsentationibus bleiben sollte, würde es unmöglich fallen;
 der Soldatesca etwas zu willigen, hergegen die Billigkeit seyn, daß die Cronen diese Sa-
 tisfaction selbst übernehmen. Könnte aber es auf eine Erträglichkeit und gewisses
 Quantum gebracht werden; müste man sehen, wie man sich mit ihnen deshalb ver-
 gleiche, und hätte sich sodann weiter vernehmen zu lassen; worbey man aber so
 behutsam zu gehen, damit nicht etwan die Soldatesca, wenn sie ihrer Bezahlung
 wegen difficultäten verführen sollten, allerhand Unruhe und gefährliche Wiederwär-
 tigkeit im Reiche anzufehen Anlaß gewinnen, und durch solch novum emergens der
 liebe Friede noch mehr gehindert werde.

Braunschweig-Lüneburg Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Sey noch
 mahls der Meynung, daß die Satisfaction auf 3. Punkte als 1) Rebus & Nego-
 tiis Imporii. 2) Satisfactione patrimoniali. 3) Satisfactione militiae, beste-
 he. Halte aber auch dafür, wenn die ersten beyden abgehandelt wären, so würde
 sichs mit der letzten wohl finden; hätte demnach zu bitten, daß vors erste dieselben zur
 Richtigkeit gebracht werden, weil doch die dritte ganz von der andern dependiret.
 Denn wenn es dabey, was die Cronen zu ihrer Satisfaction gefordert, bleiben sollte,
 könnte man ihnen die Unmöglichkeit remonstriren. So könnte er auch darinnen
 mit Oesterreich und Bayern einig seyn, das billig dasjenige, was sie bisshero an
 eingenommenen Contributionibus und andern Exactionibus genossen, abge-
 zogen werden müste. Weil nun dieser Passus sich nach jenem reguliren muß, lasse
 man denselben so lange ruhen, bis jener abgehandelt sey: nicht, daß es gar mit
 Stillschweigen zu übergehen, sonder nur auszustellen und Remonstracion zu thun;
 unter dessen aber eine Specification, was man ihnen schuldig sey, zu begehren, davon
 ihre Commissarii den besten Bericht würden geben können. Zudem sey bekandt,
 daß gleichwol die Cron Schweden jährlich ein grosses, zum Behuff der Armeen von
 der Cron Frankreich bekommen, doch stelle er solches dahin, und concludire noch-
 mahls, daß, weil der Militia Satisfaction von der Cron Satisfaction dependire,
 dieselbe dahin zu suspendiren.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: A parte Mecklenburg-Schwerin
 und Güstrow, halte er auch dafür, daß sich der Soldatesca Satisfaction nach der
 Handlung mit den Cronen commensuriren lassen müsse. Conformire sich dahero
 mit Braunschweig-Lüneburg, daß man diesen Passum nur ruhen lasse: und vorhero
 die erste und andere Satisfaction antrete, und abhandle; sollten sie aber darauf be-
 stehen; werde man andere Consilia ergreifen müssen.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte nicht dafür, daß man diesen Passum
 separatim, sondern conjunctim mit der Cronen Satisfaction tractiren solle; und zwar
 also, wie dieselbe generice consideriret wird. Dahero seines Erachtens den Kayserli-
 chen Herren Plenipotentiariis dahin einzurathen wäre, daß sie die beyderley Satisfa-
 ctiones cumulirten und dabey den Herren Schwedischen remonstrirten, wann
 die Cron Schweden das ihrige vom Reich erlangete: würden sie ja ihre Soldaten
 selbst befriedigen. So würde auch solchergestalt zum Theil auf ein Stück Geld
 mit gehandelt, darzu das Reich leichter kommen könnte und practicabler wäre, als
 wenn

1646. Martius. wenn man lauter Land und Leute zum Nachtheil der Stände weggeben sollte ꝛ. 1646. Martius. Wäre also nochmals der Meynung, daß diese beyden Satisfactiones, conjunctim und nicht seorsim zu tractiren. Zumahl auch sonst die Herren Schwedischen der Soldatesca Contentirung reserviren möchten ꝛ.

Württemberg: Conformire sich mit Pommern, daß beyderley zu cumuliren, mit beweglicher Repräsentation derer bey der quæstione An? beygebrachter Oesterreichischer Rationum, und sonderlich des allzu grossen und bekanten Geld-Mangels. Darbey er sonderlich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden in specie auch dieses zu allegiren; daß sie so lange Jahr sedem belli in ihrem Lande haben ertragen und viel Millionen aufwenden müssen ꝛ. Daher er verhoffe, es werde Seiner Fürstlichen Gnaden, wegen allzu hoher Geld-Satisfaction nichts beschwerlicher zu gemuthet werden: Die sich doch sonst dem Römischen Reich nicht entziehen würden ꝛ. Wegen

Pfalz-Weidens: Sey er zwar nicht specialiter instruiet, hoffe aber, Ihro Fürstliche Gnaden werden das Würzburgische Votum wohl approbiren.

Hessen-Darmstadt: Circa quæstionem An? Könnte er sich mit Oesterreich und Bayern wohl vergleichen, und würde sichs in der Abrechnung wohl finden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten gleichgestalt, wie Würzburg angeführet, nicht mit 400. Monatlichen Römischer Zugs jährlich loß kommen können: wie denn allein die Nieder-Hessischen Völcker in 14 Jahren über 6. Tonnen Goldes nur an ordinari Contribution (Einquartierung und andere Exactiones darunter nicht gerechnet) aus Derselben Landen gehoben hätten. Halte aber doch nicht dafür, daß man pure negative dieselbe abschlagen sollte, denn es wäre zu besorgen, die Völcker möchten zusammen treten und sich selbst, mit des Reichs grossen Schaden und Ungelegenheit, bezahlt machen wollen; welches auch nichts neues, sondern aus den Historien sonderlich Marggrafen Albrechts Exempel bekant sey, so auch bey den Schönbeckischen Tractaten in Consideration kommen ꝛ. Conformire sich demnach mit Pommern und Württemberg ꝛ. daß beyderley Satisfaction conjunctim tractiret, und zu deren Erläuterung die Oesterreichischen und Würzburgischen Rationes angeführet werden möchten.

Baden-Durlach: Könnte sich gleichfalls mit Oesterreich leicht conformiren, wenn es zu erhalten stünde; aber weil sie doch davon nicht absehen werden, so conformire er sich ratione quæstionis An? mit Sachsen-Altenburg ꝛ. ratione modi aber mit Braunschweig-Lüneburg.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Zuförderst conformiren sie sich mit Braunschweig-Lüneburg, daß erst der Cronen Satisfactionen abzuhandeln: Ratione cumulationis, aber mit Pommern. Darbey sie gleichfalls, wie Darmstadt, zu erinnern, daß man die Soldatesca nicht gar vorn Kopff stossen möchte, quia non solum ab universis, sed et singulis possit imminere periculum, sonderlich aber, weil man ihrer noch in des Reichs Diensten, mehr denn gut, möchte von nöthen haben. Conformirten sich im übrigen mit Württemberg.

Directorium: Es gingen die Meynungen dahin, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wäre einzurathen, daß die Satisfactio Militiæ vornemlich von der Cron Satisfaction dependire, und derselben nach gerichtet werden müsse. Daher sie wegen der Militiæ begehrten Satisfaction. ihrem hochvernünftigen Gutachten nach, entweder, bis man wegen der Cron Satisfaction richtig; verschieben, oder mit derselben in der Handlung cumuliren und aus denen ihnen befallenden und jetzt vorkommenden Ursachen remonstriren wollten, wie schwehr es dem Römischen Reich fallen würde, da es auch der Militiæ Satisfaction thun und geben sollte.

Nunmehr würde noch von der übrigen Satisfaction der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel zu reden seyn. Da er denn præliminariter nicht bergen könnte, welcher

Zweyter Theil.

Nun

her-

1646.
Martius.

hergestallt Ihre Fürstlicher Gnaden Abgesandter bey ihm gewesen und gebeten, daß der Fürstliche Hessen-Darmstädtische, wann diese Sache vorgenommen würde, aus dem Rathe gehen möchte: intemahl auch sie in den Sachen, da Ihre Fürstliche Gnaden interessiret wäre, des Raths sich enthielten. Wiewol er ihm nun rationem diversitatis remonstrirte, weil er, Hessen-Cassel, solches, ehe er admittiret worden, versprochen hätte, also daß es nur neue difficultäten geben würde: so hätte er sich doch darbey erboten, daß er den Herrn Darmstädtischen die Meynung zu schicken wollte, inmassen auch geschehen wäre, hierauf hätte derselbe remonstrirte, daß es nicht Herkommens, daß einer des Raths sich äußern müsse, ob schon er oder sein Principal darbey interessiret sey; denn solchergestallt hätten auch bey gegenwärtigen Consultationibus Oesterreich, Mecklenburg und Pommern gleichfalls abtreien müssen. Wie Sie aber nichts desto minder dabey geblieben und gelassen worden; also gebühre Ihm auch wohl dabey zu seyn, so er, der Director, kürzlich hätte referiren wollen. Nun sey es wahr, daß keinem nie wäre angemuthen worden, in dergleichen Fällen aus dem Rathe zu treten, sondern zu eines jeden Belieben und Gefallen gestanden, ob er sich äußern oder dabey bleiben wollte: wie er denn aus dem Oesterreichischen Reichs-Protocoll de Anno 1603, ein Exempel anführte, da ein Herzog von Jülich, nomine des Westphälischen Crayses, wieder einen Herzog von Braunschweig klaget, und deswegen, daß derselbe sich absentiren wollte, begehrt hätte, so aber nicht geschehen, sondern der Herzog von Braunschweig einen weg als den andern bey den Consultationibus geblieben wäre. Könnte also den Herrn Darmstädtischen nicht submoviren oder hinaus schaffen; es wäre denn, daß er sich hierunter selbst begreiften und absentiren wollte.

1646.
Martius.

Hessen-Darmstadt: Sey ihm frembde und wunderbarlich vorkommen, daß der Herr Hessen-Casselsche dem Hochlöblichen Directorio oder auch ihm dergleichen zumuthen dürffen, da ihm doch wohl wissend sey, daß nicht alleine bey den unter den Herren Evangelischen gepflogenen Deliberationibus, sondern auch in publico Consessu für gut angesehen worden, daß auch die singularia Vota attendiret, und zumal die Interessirten in Acht genommen werden sollten. So sey ihm auch wissend, daß es bißhero also gehalten worden, und hätte das Hochlöbliche Directorium unterschiedliche Präjudicia von Mecklenburg, Pommern und andern angeführet, wie denn auch dem Wetterauschen Grafen Stande wiederfahren, und Dero Votum singularare der Correlation beygelegt wäre. Könnte anders nicht gedencen, als daß es Ihre Fürstliche Gnaden zu übervortheilen angesehen, welches Sie, Hessen-Casselschen theils auch darinn erwiesen, indeme Sie unterschiedliche gedruckte Schrifften und Tractätlein wieder Ihre Fürstliche Gnaden hin und wieder spargiret, ihm aber die Communication versagt hätten, bis endlich Ihre Fürstliche Gnaden dieselbe durch andere Gelegenheit überkommen, die denn jeso, Seiner Fürstlichen Gnaden gnädigem Rescripto nach, zu Giessen referiret würden. Weil nun nicht bräuchlich noch Rechtens, dem Kläger allein beyde Ohren zu verstaten, sondern billig, daß eines auch dem Beklagten offen bleibe; so würde man ihn nicht verdencken, daß er Sessionem behalte, und seines Herrn Nothdurfft rede. Wenn aber je Fürsten und Ständen publice es anderst gefallen sollte; müste er sich denselben zwar wieder Willen accommodiren, wie er denn auf allen Fall die Nothdurfft reservirte.

Bayern: Könne ihn nicht excludiren.

Würzburg, Magdeburg, Pfalz-Lautern, Simmern, Zweybrück: Wollten den Herrn Abgesandten disfalls nichts vorschreiben. Wären auch in specie darauf nicht instruiret.

Sachsen-Altenburg: Aus den Reichs-Protocollis ersehe man, daß es nicht allezeit auf einerley Weise wäre gehalten worden, verbi gratia, Anno 1597. da die Interessenten abgetreten; wie es allhier bißhero observiret sey, wisse man, und wäre einmal dahin geschlossen, daß auch die Singularia Vota attendiret werden sollten: er halte aber dafür, man könne wohl distinguiren, denn so lange man in genere

von

1646. von einer Sache redet, bleiben die Interessenten billig darbey. Zum Fall man aber
 ad Specialia käme, würdendie Interessenten selbst es nicht begehren: denn es hätte das
 Martius. Ansehen, als wenn libertati Votorum derogiret würde, und dieselben, in praesentia
 der Interessenten nicht so frey gefallen könnten. In casu praesenti aber sehe er kei-
 ne Ursache, warum er dem Herrn Darmstädtischen anmuthen sollte, des Raths sich
 noch zur Zeit zu enthalten, weil doch jeso nur generalia vorkommen würden. Wenn
 Specialia aber wegen beyder Fürstlicher Häuser vorlieffen, alsdann würde sich wohl
 schicken. Sein Gnädigster Fürst und Herr sey beyden Fürstlichen Häusern nahe
 verwandt, und gönne dahero einem Theile so viel gutes als dem andern.

Sachsen-Coburg: Ebenalso.

Sachsen-Weimar: Sey gleichgestalt der Meynung, daß man Hessen-Darm-
 stadt noch zur Zeit keine Ursache habe auszuschliessen: wie er denn der Meynung, daß
 Sachsen-Altenburgische Votum repetirte.

Braunschweig-Lüneburg: Halte dafür, die Sache wolfe wohl zu distin-
 guiren seyn, wie denn die von Sachsen-Altenburg angeführte Distinction sehr gut
 wäre. Denn wenn de ipsis Principiis causae & specialibus gehandelt würde,
 so dürfte freylich wohl nicht ein jeder, praesentibus Partibus, so libere votiren,
 als er vielleicht thäte, wann sie nicht da wären. Wo man aber in generalibus
 bleibe, da habe es kein Bedencken, obgleich die Interessenten darbeyseyn. Er woll-
 te aber noch über dieses distinguiren inter res, quae dependent ex commu-
 ni principio, da die Interessenten von den Consultationibus nicht auszuschliessen
 seyn, weil es solchergestalt Oesterreich, Bayern, Wetterauische Grafen und andere
 mehr betreffen möchte. Denn wo publice von einem etwas gefordert wür-
 de, siehe ja einem jeden frey und zu, seine Jura zu defendiren, wie unter an-
 dern Oesterreich, Mecklenburg und Pommern gethan haben. und dahin gehe auch
 das Conclusum; daß die Vota singularia in rebus singularibus attendiret
 werden sollen. Wo aber eine Sache ex tertio quodam principio herrühre; und
 da zweyen oder mehr Stände Partheyen mache, da halte er selbst dafür, es würde sich
 nicht schicken, daß dergleichen Consultationibus die Interessirten Theile beywohnen.
 Ad rem casumque praesentem zu appliciren, siehe es noch nicht in solchen Termi-
 nis, daß Hessen-Darmstadt von den Consiliis zu excludiren. Ob es aber künfftig,
 wenn man weiter in die Handlung käme, die Noth erfordern möchte, das werde
 die Zeit geben.

Mecklenburg: Wie Magdeburg, Pfalz, Altenburg, und Braunschweig-
 Lüneburg, wenn aber künfftig die Specialia zwischen beyden Fürstlichen Häusern
 tractiret, oder sodann von ihnen compromittiret würde, so werde sich alsdann wohl
 finden.

„Reliquis transeuntibus,

Directorium: Bleibe darbey, daß der Herr Abgesandte bey den Consultationi-
 bus wohl verbleiben könne. Weilm denn nun von der Satisfaktion der Frau Land-
 gräffin selbst zu reden, so würde es eben davon die Frage seyn, wie bey der Cronen Sa-
 tifikation. Man werde ersehen haben, was sie begehre; dahero die Frage entstehe,
 ob und was man Ihr schuldig sey und verwilligen könne. Befinde Ihr Begehren
 ratione Directorii in 6. Theile gesetzt. 1) Von der allgemeinen Versicherung der Amne-
 stie und Restitution in Ecclesiasticis & Politicis. 2) Von Particular-Einschließung
 in diesen Friedens-Schluß und den Religions-Frieden. 3) Von Bestätigung der Erb-
 Verbrüderung, Juris Primogeniturae und anderer Pactorum, doch ausser dem,
 was mit Herrn Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden gehandelt und aufgerich-
 tet worden, welches Sie zu rescindiren begehre. 4) Von Restitution dessen, was Seiner
 Fürstlichen Gnaden hiebevorn adjudiciret und in Execution gegeben worden. 5) Von
 Erlassung der präterdirten Waldeckischen Kriegs-Kosten. 6) Von Satisfaktion
 wegen erlittener und von der Ligistischen Armée Ihr zugefügter Kriegs-Schäden,
 Zweyter Theil. N n n 2 die

1646. die Sie von benachbarten, deren Orter Sie noch in Händen, fordere ic. wie auch we- 1646.
 Martius. gen der Milice, gegen welcher Satisfaction Sie die innhabende Plätze wieder abtreten Martius
 und die Contribution fallen lassen wolle.

Oesterreich: In genere davon zu reden, vermeyne er, daß unter andern den Kayserlichen Plenipotentiariis an die Hand zu geben, und auch dieselbe, der Frau Landgräfin zu Gemüth zu führen sey, daß man sonst bereits mit Ihr verglichen gewest, Sie auch den Vertrag acceptiret gehabt; hernach aber wieder abgesprungen und sich mit Frankreich alliiret; also wüßte man nicht, was Ihr vor andere Satisfaction zu geben, als was im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät von Chur-Mayntz Deroselben versprochen worden und Sie acceptiret gehabt ic. vor eins ic. Bors 2) sey einmal richtig und offenbahr, daß sie das Schwerdt wieder Ihrer Kayserlichen Majestät und das Reich geführet, sich mit Frankreich alliiret und Bestalungs-Gelder von derselben Erone genommen. Sehe also nicht, wie man sowohl Ihr als Ihrer Milice etwas schuldig sey ic. Und würden die Westphälischen Stände wohl wissen, was sie monatlich an Contributionen aus den Quartieren erhoben; da denn das facie heraus kommen werde, daß Sie für die Soldatesca gnugsam und mehr als zu viel empfangen habe ic. Endlich, wenn man speciatim von denen in Memorial enthaltenen Punctis reden wolle; bestehe Ihr Begehren: 1) In der gemeinen Versicherung und Amnestie, deren Sie denn billig wie andere zu genießten, wenn Sie sich auch gleich andern Fürsten und Ständen bezeige und accommodire ic. 2) Was Sie in specie wegen Inclusion in den Religion- und diesen Friedens-Schluß begehret, was wegen der Reformirten in der Schwedischen Proposition gedacht, und was die Herren Kayserlichen darauf geantwortet, darbey er es verbleiben lasse, und dahin, was die Tractaten geben würden, dieser Punct billig auszustellen. 3) Die Bestätigung der Erb-Verbrüderung und Primogenitur-Rechtens betreffend, zum Fall solches vor diesen geschehen, werden Ihre Kayserliche Majestät sich dessen auch noch nicht weigern, sondern es damit, wie mit den andern dabey interessirten Chur- und Fürstlichen Häusern, halten ic. 4) Wären particularia unter den beyden Fürstlichen Häusern, und würden sich die Interessenten, noch bey währenden diesen Tractaten, oder sonst in andere wege durch Interposition hoher Anverwandten, vergleichen. 5) Eadem ratio sey es wegen der Waldeckischen Sache, weil solches ex Amnestia circa Res Judicatas dependire. Ingleichen, was den Schaden anlangt, den Sie von der Catholischen Liga empfunden: dependire derselbe eben wohl von der Amnestie, und wie dieselbe möchte beliebet werden, käme es der Frau Landgräfin auch zu gute. Wegen der Militia Satisfaction aber hätte man zuvor verstanden, daß Sie gnug bekommen und noch bekomme, und sey auch schwehe, einem Stände, der wieder Ihre Majestät und das Reich Krieg geführet, noch dazu die Soldaten zu bezahlen. Aber wie dem allen; weil die meisten Puncta von der Amnestia dependiren, werde Sie deroselben gleich auch andern zu genießten haben, darnach Sie sich accommodiren werde.

Bayern: Repetire per omnia das Oesterreichische Vorum, weil es seiner Instruction conform und gemäß sey.

Würzburg: Befinde aus des Directorii Proposition, daß die in 6. Puncta beschene Abtheilung mehrentheils von der Handlung mit den Cronen dependire, und daher schwehe falle particulariter davon zu reden und Præjudicia zu machen: sintemal die Cronen, wenn man Ihr deferiren sollte, sich etwa darauf beziehen und daher a minori ad majus argumentiren könnten. Halte im übrigen a parte Würzburg darfür, daß diese Sache dahin zu verschieben, biß man mit den Cronen gehandelt habe, alsdann könnte auch von demjenigen, so noch unerörtert, und falls dasselbe billig, geredet und gehandelt werden; wiewol es, seines Erachtens, fast alles fallen und aus der gemeinen Handlung seine Richtigkeit erlangen würde, biß auf das gegen die benachbarte beschene Postulatum particulare, wie auch, was Sie wieder Herren Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden prätere. Doch stünde vorher des Ausschlags in den andern zu erwarten.

Mag:

1646.
Martius.

Magdeburg: Weil Ihre Fürstliche Gnaden der Frau Landgräfin beehrte Satisfaktion guten theils tertios concernire, denen man nicht zu präjudiciren begehre, so hätte man sich dahin zu bemühen, daß dem Werck in der Güte abgeholfen werden möchte. Wolle auch dafür halten, wenn Ihre Fürstliche Gnaden sehe, daß die Reichs-Sachen wohl accommodiret, und den Gravaminibus tam Ecclesiasticis quam Politicis gebührender Wandel geschafft würde: So werde Sie Ihrer particular-Satisfaktions-Sache halber den Bogen auch nicht zu hoch spannen, sondern sich nach billigen Dingen begütigen lassen. Die von Oesterreich recapitulirte 6. Puncta betreffend, halte man von Seiten Magdeburg 1) der allgemeinen Versicherung halber, in alle Wege für billig und nöthig, daß die Frau Landgräfin sich in puncto Amnestiae & Restitucionis eben dessen, was andere Fürsten und Stände insgemein, zu erfreuen und zu genießen habe. 2) Wegen Reception in den Friedens-Schluss und Religions-Frieden, bestehet es zum Theil noch auf Declaration der Cron Schweden, auf welchem Fall man sich hiernächst, dem Befinden nach, würde zu erklären haben. 3) Sey nicht mehr als billig, daß auch respectu Ihrer Fürstlichen Gnaden diese Erb-Verbrüderung möchte confirmiret werden. 4) Bestünden die Particular-Sachen der beyden Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt, auf absonderliche Tractaten, und würden Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein es gerne sehen, sondern auch nach Möglichkeit zur gütlichen Hinlegung cooperiren zu helfen nicht ermangeln; das übrige belangend, conformire er sich mit Oesterreich.

1646.
Martius.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Hätte zwar das ad dictaturam gelangte Memorial seinen Herrn Principalem eingeschickt, noch zur Zeit aber keine particular-Instruktion bekommen. Weil er jedoch, wie jüngstens gedacht, in genere dahin instruiret sey, alle Mittel, so zu Beschleunigung des lieben Friedens dienen, zu belieben, und zu solchem Ende sich denen zu accommodiren, so dahin schließen, daß mit den Cronen Ihrer Satisfaktion halber gehandelt werden möchte, so würden Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden sich hierinn auch gerne accommodiren. Denn obwol diese der Frau Landgräfin Satisfaktion absonderlich gefordert würde, so dependire sie doch von der Cronen Satisfaktion, und könne nicht anders tractiret werden. Wäre derowegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris einzurathen, daß sie mit Hessen-Cassel eben so wie mit den Cronen reden möchten: bevorab, weil zuvorhin schon Tractaten mit Ihro gepflogen worden: daher er nicht glauben könne, daß Ihre Majestät dasselbe jezo eben difficultiren würde, sonderlich, weil Ihre Postulata meist von den General-Tractaten dependiren. So aber jemand dabey in particulari interessiret wäre, sey derselbe billig zu hören; wie dann Ihre Fürstliche Gnaden gerne sehen würden, wenn die particular-Streitigkeiten bey wählenden diesen Tractaten beygelegt, und die beyden Fürstlichen Häuser aus dem Grund verglichen, und in gutes Vernehmen mit einander gesetzt werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Sey wol auch der Meynung, daß die Frau Landgräfin sich in die General-Tractaten werde eingeschlossen haben, und davon gar nicht separiren, noch an die vorige Particular-Handlung binden lassen, sondern, wie es von den Cronen gefehet, nebst Ihnen ihre Satisfaktion haben wollen. Was nun die von Ihro beehrte und von Oesterreich proponirte special-Puncta anlange, conformire er sich ad 1. mit Oesterreich, ad 2. mit Magdeburg und gleichfalls Oesterreich das 3te sey an ihm selbst billig, und so viel 4. in specie die Mißhelligkeit zwischen den beyden Fürstlichen Häusern anlange, wisse er nicht anders, als daß hievor beyden Theilen gütliche Handlung beliebet, dabey es billig zu lassen. Würden nun dieselbe mit der Interessenten gutem Gefallen hieher transportiret, und er könnte was gutes cooperiren helfen, sollte an seinem Fleiß nichts ermangeln. Im übrigen sich ad 5. mit Oesterreich, ad 6. aber mit Würzburg, daß die Interessenten darüber zu vernehmen, conformirende.

N n 3

Sachsen

1646. Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg. 1646.
 Martius. Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisnach: Halte gleich-
 falls dafür, weil die Cronen diese der Frau Landgräfin Satisfaction der Ihrigen ex-
 presse annectiret, und gleichsam conditionem Pacis mit darauf gesetzt; es werde
 dieselbe nicht wohl davon zu separiren, sondern, wie Pfalz und Sachsen-Altenburg
 votiret, conjunctim zu tractiren seyn. Die Specialia anlangend, dependire das
 erste ex Amnestia universali, ingleichen auch das 2. und würden es die Tractaten
 resolvirer, conformire sich im 3. und 4. mit Magdeburg und Sachsen-Alten-
 burg, und wäre gleichfalls zur Hinlegung der differentien zu cooperiren erbötig,
 Beym 5. aber mit Oesterreich, Würzburg und Pfalz. Das 6. gehdre eigentlich zur
 General-Satisfaction, und wären die Interessenten darüber zu vernehmen.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Der Frau
 Landgräfin begehrte Satisfaction bestehet vornemlich auf drey Fundamentis, theils de-
 pendiren ex communi Principio, als sonderlich der 1. 2. und 3te Punct. Wie es nun
 dißfalls insgemein abgehandelt werden möchte, da werde Sie verhoffentlich mit zufrieden,
 auch an Bestätigung der Erb-Verbrüderung kein Mangel seyn, theils Sachen wären par-
 ticularia. So viel nun die Marburgische Sache anlangt, referirte er kürzlich,
 welchergestalt Herr Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg Fürst-
 liche Gnaden, sich auf beschehenes Ansuchen der Interposition unternommen. Da-
 hero ihm auch einem oder andern Theil zu präjudiciren nicht gebührete. Offerirte
 gleichwohl mögliche cooperation, und wenn es also privatim gültlich beygelegt
 werden könnte, wäre es um soviel desto besser. Im Fall aber solches nichts verfangen
 wolle, würde wohl nöthig und rathsam seyn, daß ohne Verzug publico nomine per
 Deputatos (jedoch ohne Hinderung der Haupt-Consultation) Handlung angestellet
 würde, nicht zwar per modum cognitionis, sed amicabilem compositionis: des
 übrigen halber gebühre ihm gleichfalls nicht, andern mit seinem Voto zu präjudici-
 ren, sondern wären billig die Herren Grafen von Waldeck, sowohl auch andere Inter-
 essenten darüber zu vernehmen.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Das Fürstlich Hessen-Casselsche Me-
 morial und darin enthaltene Pericium betreffend, sey dasselbe von Braunschweig Lüne-
 burg gar wol in 3. Classes abgetheilt. So viel 1) diejenige Sachen, quæ ex com-
 muni Principio dependent, antrifft, dieweil Ihre Fürstliche Gnaden in diesen
 Krieg mit eingeflochten, werden Sie derselben Punkten halber, aus der Amnestia
 ihre Satisfaction erlangen, halte aber doch wie Magdeburg dafür, wenn Sie sehe,
 daß die Reichs-Sachen und motus interni sich wohl anschicken, so werde Sie sich im
 übrigen wegen ihres Privat-Interesse desto williger finden lassen. Betreffend 2) die
 Marburgische Sache, vernehme er ganz gern, daß das Fürstliche Haus Braunschweig-
 Lüneburg der Interposition sich unterfangen, auch dieselbe von beyden Theilen an-
 genommen worden: wünsche von Herzen, daß solche Unterhandlung wohl gedene, und
 dieses Feuer zwischen den beyden Häusern ausgelöschet werde, wenn aber dasselbe ja
 nicht zulangen, und hergegen etwan andere Mittel vorgeschlagen werden möchten, wür-
 den Ihre Fürstliche Gnaden, nicht zwar per modum cognitionis, sondern nur trans-
 actionis, gerne cooperiren helfen. Wegen der andern privatorum 3) und ihrer begehr-
 ten particular-Satisfaction aber, gebühre ihm nicht, in eines andern Secel zu votiren,
 sondern die Interessenten wären darüber zu hören; und würde es die Handlung
 wol geben.

Pommern-Stetin und Wolgast: Müsse bekennen, daß die Hessen-Casselsche
 Postulata in 3. Classes zu redigiren, da eines theils 1) generalia, theils 2) particu-
 laria wären; theils 3) ihre Satisfaction betreffend in specie: wolle dabey der
 Meynung seyn, wie Pfalz, dieweil vor diesen particular-Tractaten vorgewesen,
 so wäre Ihrer Kaiserlichen Majestät einzurathen, daß dieselbigen super particula-
 ribus reassumiret werden möchten: zwar wäre wohl zu gedencken, daß sie sich nicht
 werde von den Cronen abreißen, noch, wie Würzburg votiret, aussetzen, sondern viel-
 mehr

1646.
Martius.

mehr ihre Satisfaction conjunctim cum Satisfactione Coronarum wollen tractiren lassen. Wenn solches geschehe, wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentariis an die Hand zu geben, daß sie ein und andern Interessenten darzu ziehen; wie weit es diffalls zu bringen, zusehen, und nachmals es wieder an die Stände, zu fernerer Deliberation oder aber Ratification, zurück bringen.

1646.
Martius.

Württemberg: Sey zwar in specie darauf nicht instruiert, conformire sich aber doch, kraft seiner general-Instruction, mit Braunschweig-Lüneburg, nicht zweifelnde, Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch

Psalz-Beldeng: Werden damit wohl einig seyn.

Hessen-Darmstadt: Hat sein Votum schriftlich communiciret, welches denn bey beschehener fleißigen Conferirung, sowol in formalibus als materialibus gleiches Inhalts mit den Protocollen befunden, darauf es denn sub N. 13. beygeleget worden.

N. 13.

Was die Quaestio An? betrifft, da hat man sich Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seiten des votirens zu entschuldigen, nicht, daß es schwehr sey, und die decisio weit gesucht werden möchte, und die den Cronen verwilligte Satisfactiones ein præjudicium geben könnten; denn hierin eine grosse disparität vorhanden, noch auch, daß die Merita so groß seyn, sondern weil mein Votum, als suspect, verworffen werden möchte. Es hätte mein gnädiger Fürst und Herr mir gnädigst befohlen, wenn diese Sache in Consultation gezogen werden sollte, mich darauf und zwar auf den 1. und 2. in Memoriali enthaltenen Punkten, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden, dahin vernehmen zu lassen, daß Derselbe der Fürstlich-Casselschen Linie den lieben Frieden, Tranquillität und Beruhigung von Herzen gönne; und, wenn sie nur selbst wollte, Beförderung darzu thun wollte: liesse also geschehen, daß sie in die Amnestie aufgenommen werde, doch mit Vorbehalt Ihre Fürstlichen Gnaden Recht, wie hernach mit mehrern angezeuert werden sollte. So viel drittens die Confirmation der Erb-Verbrüderung und Juris Primogenituræ betrifft, kan mein gnädiger Fürst und Herr wohl geschehen lassen, daß solche, wie hievor die Kayserliche Majestät der Fürstlich-Casselschen Linie dieselbige confirmiret haben, auch ins künfftige geschehen möchte. Daß aber die zwischen der Fürstlich-Darmstädtischen und Casselschen Linie theuer beschworene und confirmirte Haupt-accord und andere Pacta Familiae davon ausgelegt, oder auch, nach Inhalt ihres 4. Punktes gethanen Postulati, die Marburgische Lande der Casselschen Linie restituirer werden sollten, das hielten Seine Fürstliche Gnaden vor unchristlich, unbillig, ungerecht, scandalös und pessimi exempli: verhoffen auch nicht, daß die Kayserliche Majestät, die hochlöbliche Cronen, Chur- oder Fürsten solches vor billig halten oder erkennen würden. Denn sollte das nicht unchristlich seyn, daß man so viel 1000. von Fürsten und Unterthanen, Herren und Knechten, auch den Fürsten, Grafen und Herren, so vom Fürstlichen Haus Hessen Lehn tragen, vor Gottes Angesicht mit aufgereckten Fingern theuer geschworne Eyd auf einmahl violiren, dieselbe dem Heiligen Gott vor die Füße werffen und ihn damit aussagen sollte. Es sey dieses eine solche Sünde, die Gott iederzeit an ganzen Königreichen gestrafft hat, er contestire ja selbst, daß er denjenigen nicht unschuldig halten wollte, der seines Rahmens mißbrauchet, und machten sich die dieser Schuld theilhaftig, welche ihren Willen dazu geben. Ohne sey es nicht, daß man von Fürstlich-Casselscher Seiten sich nicht entblödet, contra notorietatem facti vorzugeben, als wenn diese Lande und auch der Vertrag und die darauf gethane Eydschwüre, mit ungerechter Gewalt per vim & metum erlangt und erzwungen worden. Nun referirte ich mich deswegen auf die unlängst durch die Dictatur communicirte Informationem brevem und die Wahrheit selbst: und wie sollten Seine Fürstliche Gnaden etwas mit Gewalt erzwungen haben, Sie hätten justissimum titulum e Testamento, kraft dessen Ihre die Lande zukommen, und als Herr Landgraf Moritz
Ihro

1646. Ihre solche mit Unrecht vorenthalten, hätte die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Linie vor Kayser RUDOLPHO II. als legitimo & solo super Principatibus Imperii mediatis Judice, klagen müssen. Der Proceß hätte sich ad tempora M.A.F. THLÆ erstreckt, der zum letzten Anno 1614. interloquiret, und Landgraf Moritz Handlung injungiret, und hätte man über 18. Jahr litigiret, biß die Römisch-Kaiserliche Majestät, mit Consilio und einmüthigem Voto Chur- und Fürsten, ein Urtheil Anno 1623. zu Regensburg publiciret, und darinn Landgraf Ludewigen pro Domino erkläret, ich sage erkläret und nicht adjudiciret. Denn sie es vorhin e Testamento gehabt, hierauf sey die Execution Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eßln committiret, Die denn Constitutionibus Imperii exactissime observatis, die Lande selbst Herrn Landgraf Ludewigen ohne Vergießung Blutes oder Violenz eingeräumt: Aber als man ad executionem fructuum liquidorum kommen, und sich Herr Landgraf Moritz opponiret, auch wol bey fremden Cronen um Hülffe beworben, da hätte die Römisch-Kaiserliche Majestät durch Dero höchst-anschnlichen Herrn Commissarium, per legitima bey allen vernünftigen Völkern und im Reich herkommende Media, durch Dero Militem die Execution verrichten lassen, denn darum sey Ihr von GOTT das Schwerdt anvertrauet worden. Ob nun dieses vis injusta sey, lasse ich vernünftige Menschen judiciren.

Demnach aber Herr Landgraf Wilhelm in die Regierung kommen, in sich selbst gangen, und die merita causæ und justiciam erwogen, hätte Er es auf gültliche Mittel gerichtet, sich zum Vertrag erboten, mit Einrathen Dero Freunde und Rätthe ꝛc. nach langen Tractaten geschlossen, selbigen Kaiserlicher Majestät, Kdmg und aller Churfürsten und noch darüber 23. Geistlichen und Weltlichen Fürsten um Intercession pro Confirmatione zugeschieket, welche ihn insgesamt unanimiter per omnia approbiret, für billig, recht und nützlich gehalten, Kaiserliche Majestät um starcke Confirmation ersucht, und mit vielen Clausulis erhalten. Nach etlichen Monathen hätte Herr Landgraf Wilhelm Dero Bettern Landgraf Georgen, zu sich in Dero Stadt und Bestung Cassel kommen lassen, die Praelaten, Ritter und Landschafft dazu beschreiben helffen, den Eyd von Herren Landgraf Georgen und den Landständen begehret und angenommen. Nun möchte jede man judiciren, ob dieser Eyd per metum & vim erzwungen worden, es sey Herr Landgraf Geora ohne Soldaten in Herrn Landgraf Wilhelms vornehmster Bestung in Lieb und Freundschaft gewesen. Ubi ergo vis & metus? Es sage der JCtus an einem Orte ꝛc. Non est verisimile, aliquem in Civitate metu compulsam fuisse, weniger würde es in diesem Fall zu præsumiren seyn. Unbillig werde es seyn, daß man einen gehorsamen friedfertigen Fürsten des Reichs das Seinige nehme, und einem andern, so nur im trübten Wasser fischen wollen, zustellen sollte. Unrecht wäre es auch, daß man alle Pacta über einen Hauffen werffen, die vincula societatis zerreißen, und verschaffen wollte, daß, was einmahl recht, judiciret und geurtheilet pro voluntate unius cassiret werden sollte. Was vor Scandala und pessima exempla hieraus erfolgen könnten, wäre leicht zu erachten, es werden viel solches notiren, und wenn dergleichen Troublen im Reich sich erregten, wieder alte und neue Pacta, sie seyn so starck verwahret als immer seyn könnte, etwas tenciren. Man hätte leicht zu erachten, wenn man in meinen gnädigen Fürsten und Herrn hart dringen, und selbiger Fürstlichen Gnaden ein widriges abzwingen würde, was es für einen Bestand haben könnte. Es sey Ihre Gnaden nicht allein von Darmstädtischer Linie, es dürffte bey den andern heißen: manet alta mente repostum: und möchten also Ihrer Gelegenheit wieder wohl beobachten. Ob nun dieses dem Reich nützlich, ob es verantwortlich, daß man die wohl-hingelegte Sachen wieder erfrischen lassen wolle, sey leicht zu finden. Ich wollte nur der nächst-verstorbenen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Christlichen Angedenkens erwehnen, Die Ihren in Anno 1633. zu Franckfurth gehalten Abgesandten expresslich in mandatis geben, daß sie sich dieser Sachen nicht annehmen sollten: in Bedencken, da solche starcke verwahrte Verträge und vincula societatis humanae zerrißen werden sollten, daß sie alsdann nicht sehen könnten, wie etwas beständig bleiben würde, und da man, pro mutato rerum statu, die Pacta ändern

1646. ändern dürffte, würden solche mutationes auch ins künfftige hinwieder zu befah-
ren seyn. Martius. 1646. Martius.

Wollte also im Nahmen meines Gnädigen Fürsten und Herrn, die Herren samt und sonders dienstlich ersucht haben, das Werck selbst in der Furcht Gottes und fleißig zu erwegen, sich durch die Casselische spargirte Scripta nicht irre machen zu lassen. Mein gnädigster Fürst und Herr hat mich gnädig berichtet, daß Ihm aus Marburg von selbigen Communication geschehen, und sey im Werck begriffen, selbige in Abdruck refutiren und der ganzen Welt zeigen zu lassen, wie ungütlich Ihre Fürstlicher Gnaden viel imputiret, wie fälschlich viel erzehlet, und vortheilhaftig viel verschwiegen werde. Man lege meinem gnädigsten Fürsten und Herrn mit keinem Grund bey, als ob Derselbe kein Recht oder Güte leiden wollen. So viel das letzte anlangt, sey wieder der Fürstlichen Frau Landgräfin Wittwen an die Evangelische Gesandte gethanes Schreiben selbst, es sey ja genug bekannt, daß Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Braunschweig Lüneburg Fürstliche Gnaden zur interposition vor etlichen Monathen sich offeriret, und sey auch von Seiner Fürstlichen Gnaden so bald mit beliebet worden. Was das Recht anlangt, seyn Seine Fürstliche Gnaden niemahls darum angelanget, niemals einige Klage wider Sie angestellet; ja man habe noch bey weniger Zeit von sich geschrieben, den Vertrag zu halten, auch daß Ihre arma mit diesen Sachen nichts zu thun hätten, wie denn der Fürstlichen Frau Wittwen diese Schreiben alle vorgelegt werden können und sollen. Mit was Grund man denn sagen könne, daß von Fürstlich-Darmitädtischer Seiten man kein Recht leiden wolle. An dem sey es, daß man einen Prætext haben müsse, warum man Casselischer Seiten die arma geführet, sollen dem mir zukommenen Bericht nach, in Schrifften ausgedruckt seyn, daß nemlich der Casselischen Linie sonst Satisfaktion geschehen solle; weil aber selbiger nun die Geistlichen Güter vielleicht durch die Confederation entzogen: so sollte der gute friedfertige Fürst Landgraf Georg Dero Land zur Ausbeute hergeben. Ob aber mein gnädiger Fürst und Herr sich annoch schuldig erachte oder willig seyn werde, in solcher Marburgischen Sache Recht oder Güte zu leiden, wüßte ich nicht; sey darüber nicht instruiret; sondern müste anzeigen, daß, nachdem man von Fürstlich-Casselischer Seiten mit Feuer und Schwerdt Ihre Fürstliche Gnaden die Lande abgenommen, fahre man in solchen Proceuduren fort, zwingt die Unterthanen per manum militarem zur Huldigung, oder vielmehr Meineyd. Etliche Beamten die nicht meinendig werden wollen, setze man in schmählichen arrest, lege ihnen die Häuser voll Soldaten, und lasse sie ganz ins Verderben setzen. Den Pfarrern und Professoren hätte man auch zwar nur Hond-geldbnuß zugemuthet, und in eventum bedrohet, andere aber mit Aufsagung des Schutzes zwingen wollen; die aber dafür gehalten, daß sie ein dreyfaches Perjurium begehen werden, indem sie Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden geschwornen Eyd, und dann den auf dem Haupt-Accord geleisteten Eyd brechen, und den dritten mit guten Gewissen niemehre halten könnten, deswegen viel sich entschuldiget, und theils um das flexible emigrationis beneficium angejuchet, auch nur, dem eingekommenen Bericht nach, um geringe Dilation gebeten, so ihnen aber, mit bedroheter Aufsagung des Schutzes und also Freymachung, abgeschlagen, und daß, wenn sie züforderst geschworen hätten, Erlaubniß wegzuziehen haben sollten, geantwortet, und wolle man also die Leute in ihrem Gewissen unerhört beschwehren; dergleichen von keinem Stand des Reichs geschehen, so auch ganz widriger Religion zugethan gewesen.

Denmach denn die Fürstlich-Casselische Linie solche Dinge anfänget unter dem Nahmen eines unmündigen Fürsten; so stelle mein gnädigster Fürst und Herr zu bedenken: Ob der Fürstlichen Frau Wittwe, die sich zwar der Titel unternommen, aber nicht confirmiret und bestätiget wäre, erlaubt sey, die Pacta jurata domus Hassiacæ, so des Herrn Pupilli Herr Vater aufgerichtet hat, unzustossen. Ferner weil mein gnädiger Fürst und Herr um Gewissens, Reputation und Ihres ganzen Fürstlichen Hauses Interesse willen, sich verpflichtet erachtet, solche atrocissima pacifragia ungeahndet nicht hingehen zu lassen, und denn dafür gehalten, daß die Fürstlich-

Zweyter Theil.

Doo

lich.

1646.
Martius.

lich-Casselschen Linie sowohl, als Jhro Fürstliche Gnaden, der Römisch-Kayserlichen Majestät, als von Gott vorgesehener Obrigkeit, unterworfen, und keine absolutam potestatem habe, daß auch dieselbe schuldig, sey den heylsamen Reichs-Gesetzen und Legibus Patriis Gehorsam zu leisten, und sich dero disposition zu unterwerffen: Als hat mein gnädigster Fürst und Herr diesen Land-Friedens-Bruch an die Römisch-Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, gelangen lassen, auch gebeten, solches vor Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu bringen, Dero Gutachten darüber einzuholen: und Jhro dasjenige wiederfahren zu lassen, was die Constitutiones de Pace Publica mit sich bringen, und getrübet vor-hochgedachter mein gnädigster Fürst und Herr sich gewißlich, es werde die Römisch-Kayserliche Majestät Chur-Fürsten und Stände, Jhro, als einen sehr bedrängten und beleidigten Fürsten, die Hülffe leisten, deren Sie sich in Anno 1555. gegen einander verglichen und verpflichtet hätten. Ersüchete und bäte demnach die Herren Abgesandten, sie wollen, so bald diese Klage ihnen zur Consultation zukommen thäte, dasjenige thun und rathen, was ein jeder begehret, seinen Principalen gerathen zu werden. Dieweil dann, vermöge des Land-Friedens der Violator sich ipso jure aller seiner Ansprüche und Forderung verlustig machet; würde mein gnädigster Fürst und Herr sich dessen in alle Wege gebrauchen, und also wol von keiner Güte oder Recht mehr hören, sondern plenarie restituiret seyn wollen.

1646.
Martius.

Was die Cronen anbelanget, hätte mein gnädigster Fürst und Herr der Königlich Majestät in Schweden gloriwürdigsten Andenkens Erklärung und Warnung in Händen, daß Sie mit dieser Sache nichts zu thun haben wollten, dieser Meinung wären auch noch die Schwedische Herren Plenipotentiarii gewesen, die Herren Französischen contestirten, daß sie meinem gnädigsten Fürsten und Herrn contra equitatem & justiciam nichts zumuthen wollten: So ich zur Nachricht nur andeuten wollte. Im übrigen reservirte meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ich alle Nothdurfft und Wege, quocunque modo & loco vorzubringen.

Baden-Durlach: Der Frau Landgräfin Satisfaction in genere betreffend, weil aus den Königlich Propositionibus und Replicis zu ersehen: daß sie dieselbe mit der Jhrigen connectirten: so würde auch diese Satisfaction eodem modo tractiret werden müssen. Und wie nun bey der Cronen Satisfaction gut befunden worden, daß man sich in der Quaction An? nicht aufzuhalten, also wäre dasselbe auch hierbey in acht zu nehmen: Die specificirten Puncta anbelangend, und zwar ad 1) werden Jhro Fürstliche Gnaden hoffentlich bey der Amnestia & Restitutione universali acquiesciren. Ad 2) werde derselbe bey dem letzten Punct der Assuration sich finden. Ad 3) werde kein Streit haben: weil die Erb-Verbrüderung jederzeit confirmiret worden. Ad 4) Weil es tertios concernire; lasse er es dahin gestellet seyn. Wann aber Jhro Fürstliche Gnaden beyden Theilen etwas gutes und das zur gütlichen Beylegung dienlich, cooperiren könnten: würden sie es gerne thun und an ihnen nichts ermangeln lassen. Die begehrte Satisfaction in specie aber anreichend, werde sich dieselbe wol ergeben: conformire sich ebenfalls mit Pfalz, daß nemlich ratione Satisfactionis particularis, die particular-Tracktaten reallumiret, und mit den allgemeinen conjungiret werden möchten.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken.

Wetterauische Grafen: Zu Vermeidung Weitläufftigkeit und Zeit-Verlierung desto kürzer es zu fassen, finde man der Frau Landgräfin Postulata, wie Braunschweig-Lüneburg angeführet, in 3. Classes getheilet. Was nun die Universalia anlangt, wolle er hoffen, es werde denselben durch die Abhandlung der Reichs-Sachen gute abhelfliche maffe gegeben werden. Die Particularia aber wären dergestalt in der Cronen Satisfaction mit begriffen, daß sie davon schwerlich separiret werden könnten; halten demnach mit Magdeburg und Mecklenburg dafür, wenn die res & negotia Imperii wohl accommodiret werden; würden sich Jhro Gnaden auch

1646. auch besser weisen lassen; woben jedoch Pfalz und Pommern gut befunden, daß 1646.
Martius. ratione der particular-Satisfaction die vorigen Tractaten reallamirirt werden Martius.

möchten. So viel aber die Differentien derer beyden Häuser anlangt, wäre hoch zu wünschen, daß dieselben aus dem Grund gehoben und beygelegt werden: worzu denn auch die Herren Grafen in der Wetterau als benachbarte, (die dergleichen Feuer auch gemeinlich zu ergreifen pflege) gerne würden cooperiren helfen. Dabey sie aber im Rahmen des Wetterauischen Grafen-Standes hätten, Fürsten und Stände wollten es dahin vermitteln helfen, damit Ihre Fürstliche Gnaden dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrück Ihre Güter und Herrschaft restituiren möchten; und das um soviel mehr, weil Seine Fürstliche Gnaden ohne des mit Land und Leuten von Gott genug gesegnet wären; betreffend endlich die Waldeckische Sache, die weil sie darüber nicht gnugsam informirt wären: müsten sie demselben Gräflichen Hause die Nothdurfft reserviren.

Hessen-Darmstadt: So viel das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken anlangt, hätten Ihre Fürstliche Gnaden sich der Restituzion nie geweigert; woran es aber hatte, könnte er der Gesandte nicht wissen. Wisse sonst von keinem mehr, denn sie etwan zu restituiren schuldig wären.

Wetterauische Grafen: Referiren sich auf ihre Memorialia, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Directorium: Die Meynungen gehen in genere dahin: Es wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen. Man behnde, daß diese absonderlich per Memorialia gefuchte Satisfaction von den General-Tractaten und Satisfaction der Cronen dependire, und theils mit Amnestie und ex communibus Principiis erlediget werden können: theils particulares concerniren, mit welcher Vernehmung selbe zu tractiren, und auch in dem bestehen, was hiebevot mit ihr gehandelt worden: theils endlich in willfähriger Befähigung ihrer Privilegien beruhen. Daherodamit in dieser letzten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich willfährig bezeigen, und in dem übrigen mit oder neben den Tractaten über der Cronen Satisfaction, mit Vernehmung der Interessenten, diese Satisfactionssache dahin richten wollten: damit auch das Haus Hessen-Cassel den verhoffenden General-Frieden eben gleich wie andere Chur-Fürsten und Stände, würcklich zu geniessen habe.

Hessen-Darmstadt: Bäte das hochlöbliche Directorium dabey zu gebeneden, daß er nicht allein in particulari die Nothdurfft gesucht; sondern auch die Land-Frieden-Bruchs-Klage beygebracht sey.

Directorium: Ködne es wol hinein rücken.

Daß nun auch diese zwanzigste Session, samt dem sub N. 13. in forma beygelegten Hessen-Darmstädtischen Voto, bey beschehener Conferirung der Protocolen, in substantialibus gleichstimmend befunden worden; bezeugen hiermit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

§. IV.

XXI. Session zu Osnabrück, über die III. Classe, de Reductione & Assesuratione Pacis.
Das Objectum Consultationis bey der Ein und Zwanzigsten Fürsten-Raths-Session zu Osnabrück, den 5. Martii, war die Dritte Classe, welche de Reductione & Assesuratione Pacis handelte, da denn folgende Puncten vorkamen: 1) ob Zweyter Theil.

der Kayser, nach der Franzosen Verlangen, sich obligiren solle, der Crone Spanien, wieder Frankreich, nie zu assistiren; ohne, daß Frankreich dergleichen, intuitu der Cron Schweden, recipere, verspreche?

Ob der Kayser sich obligiren solle, Spanien wider Frankreich nie zu assistiren.

Do 2

Man